

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXXIV.

Bern, 27. Februar 1800. (8. Ventose VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Hubers Meinung.)

Was nun die Vorwürfe betrifft, die man uns wegen ehemaligen unklugen Massregeln macht, die weit aus dem grössten Theil aus uns zur Last fallen, so erkläre ich hier öffentlich, daß ich der erste war, der vor einem Jahr von Errichtung der Kriegsgerichte sprach, aber nur für Fälle, die als militärisch zu betrachten sind, und als die Sache ausgedehnt wurde, forderte ich Entlassung aus der Commission, die mir verweigert wurde, und nie habe ich zu Organisation von diesen Kriegsgerichten gestimmt, die wir wirklich erhalten haben. Was nun Rücs Neußerung gegen den Vorschlag selbst betrifft, so soll gerade der Vorschlag der Commission das hindern, was er befürchtet, denn wenn wir mit der Amnestie bis zum Frieden zu warthen, so sind alle die, die nun noch gegen das Vaterland kämpfen, der Verzeihung gewiß, durch die Amnestie; aber die wir jetzt vorschlagen, werden alle diejenigen davon ausgeschlossen, welche von der angebotnen Vergebung keinen Gebrauch machen, sondern in ihrer Verstocktheit beharren. Ich nehme übrigens diesen Vorbericht als Präsident der Commission zurück, erkläre aber, daß ich als Meinung eines bloßen Mitgliedes darauf beharre.

Ruhn. Ich höre eben, daß B. Kellstab mich beschuldigt, ich habe ehemals eben die willkürlichen Massregeln des aufgelösten Vollziehungsdirektoriums unterstützt, die ihm nun zum Vorwurfe gemacht werden. Meine Ehre erheischt, daß ich mich hier öffentlich dagegen erkläre. Ich frage den B. Kellstab: welche willkürlichen Massregeln der vollziehenden Gewalt ich denn unterstützt habe? Etwa die Geiselnushebungen? B. Kellstab weiß vermuthlich, was ich in Beziehung auf eine solche Massregel in Zürich gethan habe. Dieser Vorwurf trifft mich nicht. Die Kriegsgerichte? Als diese von Euch, B. R. erkannt wurden, war ich abwesend. Aber meine Meinung

hatte ich schon vorher über diesen Gegenstand geäußert, als das Vollziehungsdirektorium zum Erstenmale auf die Errichtung außerordentlicher Gerichte aus dem mit Thatsachen unterstützten Grunde antrug, daß die Langsamkeit der ordentlichen Gerichtshöfe die Republik an den Stand des Verderbens führe. Ich sagte euch, ihr stündet auf dem Punkte, Revolutionsgerichte zu haben, und ihr würdet diesem Uebel nicht anders entgehen, als durch Niedersetzung eines Gerichtshofes, bei dem ihr die Wahlen des Volks nicht übergienget. Ich rieth euch, ihn aus den vorzüglichsten Mitgliedern der Kantonsgerichte wählen zu lassen, und denselben sowohl eine wohlengerichtete Prozeßform, als einen genau bestimmten Strafcodex als Regel vorzuschreiben. Ich erklärte mich, daß ich nie dazu stimmen würde, selbst einen solchen Gerichtshof in Aktiuität zu setzen, ehe ihm jene Vorschriften gegeben wären. Ihr verwarfet damals meinen Vorschlag, weil er institutionell sey. Aber wenige Wochen darauf seztet ihr während meiner Abwesenheit, die unter dem Namen Kriegsgerichte bekannte gewordenen Revolutionsgerichte nieder, ohne weder für die Wahl tüchtiger und rechtschaffener Richter, noch für eine vernünftige und zweckmäßige Prozeßform zu sorgen. — Diese beiden Beispiele mögen dem Bürger Kellstab beweisen, wie nöthig es ist, daß er zuerst überlege, ehe er beschuldigt.

Kellstab sagt: Ich bin von Ruhn unrecht verstanden worden; ich habe ihn nie beschuldigt, die wirklich entstandenen Kriegsgerichte vertheidigt zu haben, sondern nur den ersten Antrag des Direktoriums zu außerordentlichen Gerichten; diese Erklärung wird Ruhn beruhigen.

Der Präsident erklärt, daß nachdem der Präsident der Commission seinen Vorbericht zurückzog, keine weitere Berathung über denselben statt habe.

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Botschaft:

Der Vollziehungsausschuß an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Vollziehungsausschuß, durchdrungen von



der dringenden Nothwendigkeit, die Auslagen jeder Art, welche dem Staat obliegen, zu vermeiden, beschäftigt sich ohne Unterlaß mit nützlichen und den Finanzen vortheilhaften Einschränkungen. — Eine neue Zusammensetzung des Cavalleriecorps gewährte eine monatliche Ersparniß von 4000 Fr., wenn eine schwache Verminderung und die Umschaffung der drei Compagnien in zwei vorgenommen würde; diese neue Einrichtung gewährt den Vortheil, daß diese Truppen in günstigeren Zeiten vermehrt werden könnten, ohne an der einmal festgesetzten Grund-Eintheilung etwas ändern zu müssen.

Der Vollziehungs-Ausschuß hat die Ehre der Gesetzgebung folgende Veränderungen vorzuschlagen:

1. Das Husaren-corps gänzlich aufzuheben.  
2. Zwei Compagnien zu Pferd, jede von 70 Mann, die Offiziers innbegriffen, aus diesem Corps zu bilden.

3. Jede Compagnie wird einen Hauptman, einen Lieutenant und einen Unterlieutenant haben.

4. Die Einrichtung des Staats und die Anzahl der Unteroffiziers der Husaren-Compagnie, ist für das neue Corps der Jäger zu Pferd beibehalten.

5. Die vormaligen Husaren werden in die neuen Compagnien der Jäger zu Pferd einverleibt werden.

Der Chef wird diejenigen, welche sich durch Kenntniß und gute Aufführung empfehlen, auswählen.

6. Wenn 134. Unteroffiziere und Jäger zu Pferd aus sämtlichen Husaren ausgehoben seyn werden, sollen diejenigen, welche diese Zahl übersteigen, entlassen werden.

7. Die in der Jäger-Compagnie einverleibte Husaren beendigen ihre Dienstzeit nach ihrer gegen die Republik gethanen Verpflichtung.

8. Jedem Jäger zu Pferd, der sich anheischig macht, noch zwei Jahre über seine erste Anwerbungszeit zu dienen, wird in dem Laufe des gegenwärtigen Jahrs ein Rock, Wammes, Pantalons, Stall-Weise und Stiefel zuerkannt.

9. Die vollziehende Gewalt wird bei der Organisation des neuen Corps der Jäger zu Pferd, sowohl die Offiziere des Staats, als der Compagnien ernennen, und dieselben aus dem aufgehobenen Husaren-Corps nach Verdienst wählen.

10. Bei Umformung der Husaren wird die ihnen bestimmt gewesene Uniform auch ungeändert.

Der Vollziehungs-Ausschuß wird eine weniger kostspielige bestimmen, welche zugleich dem Dienst der Jäger zu Pferd mehr angemessen ist.

11. Der Ueberrest der Pferde, welcher aus dieser Veränderung entstehen würde, wird Steigerungsweise zum Vortheil des Staats verkauft werden, nachdem diejenigen, welche als Zugpferde der Artillerie zu den Proviantwagen der Bataillone, und zu dem Transport der Kranken in den Spitalern, dienlich sind, ausgehoben seyn werden.

12. Alle vorhergegangene Gesetze und Verordnungen, welche die Cavallerie der ehemaligen Legion betrafen, sind beibehalten, in sofern sie nicht durch gegenwärtige Anordnungen aufgehoben worden sind.

Der Vollziehungs-Ausschuß hat die Ehre, Ihnen B. N., über dies noch vorzuschlagen, dem Staats des Corps der Jäger zu Pferd einen Quartiermeister beizufügen, wovon der Chef dieses Corps die Nothwendigkeit dieser Ernennung deutlich vorstellt hat.

Gruß und Hochachtung!

Bern den 15ten Hornung 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,  
D o l d e r.

Im Namen der vollz. Ausschusses, der Gen. Sek.  
M o u s s o n.

Gapani. Diese Botschaft ist in mehrern Rücksichten wichtig, und es fallen mir dabei drei Fragen auf: 1. ob in diesem Augenblick eine Verminderung der Truppen zweckmäßig sey? 2. Ob diese vorgestellte Ersparniß wirklich sey, und 3. ob es nicht ungerecht wäre, Offiziers, die sich dem Dienste des Vaterlandes widmeten, zu verabschieden? Ich fodre Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Bonflue, Graf, Ruce, Ruhn und Secretan.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Den 16. Febr. war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 17. Februar.

Präsident: Carrard.

Blattmann im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeits-erklärung angenommen wird:

Bürger Repräsentanten!

Unterm 5ten dieses Monats wurde eine Bittschrift der B. N. Rey, Agent, Ulrich Lang, Mitglied der Municipalität, und Secretair Joseph Leonz Hartmann von Hamilton, Distrikt Sarmenstorf, Kantons Baden verlesen, welche von den gesetzgebenden Räten über eine Frauenseldische Erkenntniß vom 20ten Juli 1797 nähere Erläuterung verlangen, weil der 6te und 7te Artikel bemeldter Erkenntniß über die Benutzung ihrer Gemeindegewälder in einigem Widerspruch liege.

Dieser Gegenstand wurde von Euch einer Commission zur Untersuchung überwiesen, welche dann statt diesem Widerspruch des 6ten und 7ten Artikels in den Beilagen erkundet:

1. Daß einem Bürger dieser Gemeinde sein berechtigter Holzbezug von den übrigen Bürgern versagt worden.

2. Daß dieser Bürger als Prätendent die Ge-



meinde vor dem Distriktsgericht Sarmenstorf rechtlich um seine Ansprache belangt, und vermög der Frauenfeldischen Erkenntnuß ein günstiges Urtheil erhalten.

3. Daß darüberhin die Gemeinde unterm 5ten Jenner zusammengetreten, um sich über die weitere Appellation vor das Kantonsgericht zu Baden zu beraten, und kraft einer aufgenommenen Liste 59 Bürger wider die Fortsetzung der Appellation, und 9 Bürger einzig dafür stimmten,

4. Daß endlich, um nicht zu appellieren, und vermuthlich auch das Gerichtsurtheil nicht zu erequiriren, diese Bürger gar weislich unter dem Titel von Dunkelheit der Frauenfeldischen Erkenntnuß den Weg genommen, die gesetzgebenden Räte um nähere Erläuterung oder Bestimmung der richterlichen Behörde zu bitten.

Also hat in allen diesen Rücksichten Euere Commission diesen Gegenstand als eine bloße richterliche Sache betrachtet, und schlägt Euch hiemit die dahin begründete Tagesordnung vor.

B. Christan von Curtion im Distrikt Peterlingen fodert Begnadigung für eine im Wein begangene Beschimpfung eines öffentlichen Beamten.

Carmintran wünscht innert 8 Tagen ein Gutachten von der hierüber bestehenden Commission.

Dieser Antrag wird angenommen.

Erlacher fodert auch über das Erbrecht in 3 Tagen ein Gutachten.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Municipalität von Lonay im Distr. Morsee klagt neuerdings wider eine Steuer, von der Verwaltungskammer des Lemau ausgeschrieben, zu Bestreitung der Requisitionen.

Bourgeois fodert Verweisung an die Vollziehung.

Secretan. Das Verfahren der Verwaltungskammer ist konstitutionswidrig, man untersuche die Sache durch eine Commission.

Cartier stimmt Bourgeois bei.

Bourgeois beharrt, weil es vor allem ausdaran zu thun ist, Erläuterungen hierüber zu erhalten.

Secretan. Wenn es nur darum zu thun ist, Bericht abzufodern, so stimme ich bei, aber dieß muß sehr bestimmt geschehen, denn wir können unmöglich, ohne die Republik und die Einheit in Gefahr zu bringen, zugeben, daß die Verwaltungskammern Aufträge ausschreiben: ich fodere innert 14 Tagen Bericht. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Municipalität von Rychenbach im Oberland klagt, daß ihr der Finanzminister gesetzwidrig auftrag, die Güterschätzungen vorzunehmen.

Auf Ammanns Antrag wird diese Bittschrift an die Vollziehung gewiesen.

Cartier will, daß die Vollziehung aufs neue aufgefodert werde, über die Nationalgüter im Distrikt

Dornach und besonders diejenigen jenseits der Birs Auskunft zu geben; indem sie zwar einst zum Verkauf derselben bevollmächtigt war, allein jetzt sind sie im Besitz eines Bürgers, der, wenn es um Gemeindsbeschwerden zu thun ist, behauptet die Güter gehören der Nation, übrigens aber verkauft er doch alles mögliche von den vorhandenen Gebäuden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über die Amnestie wird in Berathung genommen.

§ 1. Kellstab findet Amnestie ebenfalls der Menschlichkeit und der Klugheit angemessen, allein er will sie nur auf diejenigen Bürger ausdehnen, welche sich im Land selbst befinden, denn da wir keine Auswanderungsgesetze haben, so versteht es sich von selbst, daß diejenigen Ausgewanderten, welche sich im Ausland ruhig verhielten und die Waffen nicht trugen, zurückkehren können, wenn sie wollen; aber für andere sich im Ausland befindende ist eine Amnestie gegenwärtig höchst unschicklich und nachtheilig.

Uderwerth. Im 12. § ist davon die Rede, was Kellstab jetzt wünscht, also verspare er seine Bemerkungen bis auf Behandlung jenes §.

Kellstab beharrt und wird von Bourgeois unterstützt.

Uderwerth beharrt ebenfalls.

Ruce stimmt Kellstab bei, denn wenn wir im 1. § die allgemeine Amnestie angenommen haben, so läßt man uns keine weiteren Ausnahmen mehr zu.

Uderwerth beharrt, weil der 1. § ja ganz genau die Ausnahmen vorbehält.

Desloes begreift nicht, wie man gegen den 1. § einige Einwendungen machen kann, und fodert, daß nach Annahme desselben Kellstabs Antrag abgesondert behandelt werde.

Secretan. In Frankreich werden zuerst die Ausnahmen, und erst nachher die Hauptgrundsätze behandelt, und dieses ist in vielen Rücksichten sehr zweckmäßig; indessen läßt uns mit diesem Rangstreit nicht länger Zeit verlihren, sondern endlich abstimmen.

Uderwerth vereinigt sich mit Desloes, dessen Ordnungsantrag angenommen wird.

Sapany glaubt nun, die weitere Berathung des 1. § sey überflüssig, und will sogleich zum § 2 übergehen.

Schoch sagt: was den Rapport anbelangt, entsteht bei mir ein großer Zweifel, wie viel Recht daß wir als Gesetzgeber und Volksrepräsentanten haben, eine Amnestie zu geben.

Ich glaube, in einer Republik, wo ein jeder Bürger schuldig ist, sein Vermögen und Leben zum Besten des Staats aufzuopfern, haben seine Stellvertreter das Recht nicht, denjenigen eine Amnestie zu geben, die den Staat oder Privatmenschen beschädiget haben, sondern es seye des Gesetzgebers höchste-



Nicht, alle diejenigen zum Schadenersatz anzuhaltend, denn dieses fodert das republikanische Gesetz.

Wohl aber die Strafen nachlassen, glaube ich, können wir thun, aber dem Vollziehungsrath meist alles zu überlassen, das halte ich vor gefährlich, denn eine einzige gute Recommendation kann einen Schelm frey machen, und eine Verläumdung könnte einen Unschuldigen in das Unglück bringen, denn wenn diese ausübende Gewalt alles thun soll, so laßt uns heim gehen; schließe also, daß wir dem Staat wie auch dem Privatmann den Richter angeben sollen, der nur über den Schadenersatz spricht, so wird der Beschädigte zu Frieden gestellt, und der so beschädiget hat, wird Ursach haben zu danken, daß man ihn nicht gestraft hat, was aber die Irgeführten oder Gezwungenen anbetrifft, die sollen frei seyn, aber die, wo selbige mit Lügen oder mit Gewalt verleitet haben, die sollen den Schaden bezahlen; solche Gesetze werden den Patrioten mit uns und der neuen Ordnung verbinden, und die Gegner vor einem neuen Mißfall verwahren, wenn sie wissen, daß sie bezahlen müssen, dieses wird die Republik retten, wann der Uebelthäter weiß, daß eine gerechte Obrigkeit regiert, aber die Amnestie nicht.

Preux stimmt zum J., weil er ihn für Herstellung der Ruhe und Ordnung nothwendig hält, denn wir sind mehr und minder selbst an vielen Verirrungen unserer Mitbürger schuld; hätten wir vor einem Jahr mehr Truppen auf die Beine gestellt, und dieselben gehörig besorgt, so wären die Feinde nicht in unser Gebiet eingedrungen, und die innern Feinde hätten sich nicht mit den äußern vereinigen können; besonders das Wallis ist ein Beispiel von der Nothwendigkeit einer Amnestie; denn in demselben wurden die meisten Einwohner so sehr verblendet, daß sie für die Freiheit zu kämpfen glaubten, indem sie ihr eigen Vaterland bestritten, warum also sollen wir diesen Verirrten nicht Vergebung zugestehen?

Carmintran. Um die Republik beizubehalten, müssen wir sie lieben machen; wir glaubten der republikanische Geist bestehe einzig in den großen Kraftmaßregeln, wir sind hiervon zurückgekommen, wir müssen also die geschlagenen Wunden sobald als möglich heilen, und zu diesem Ende hin die Fahne der Vergebung über alles Vergangene schwingen. Eine Vertagung dieses Gegenstandes wäre ungerecht und grausam, weil wir die Hauptverbrecher freigelassen haben, und nur noch die Verirrten in den Kerker schmachten. Er stimmt zum Gutachten.

Graf empfing mit Freude den Antrag zur Amnestie; unser ganzes Volk fängt an, einzusehen, daß nur Einigkeit uns retten kann, und daß wir weder von der einen noch von der andern äußern Macht unsre Rettung zu erwarten haben. Allein eine unbedingte Amnestie ist gefährlich, und sie sollte nur auf diejenigen fehlbaren Bürger ausgedehnt

werden, die sich im Vaterland selbst befinden; unter dieser Bedingung stimme ich mit Freude zum I. J.; diese Ausnahme ist aber schon hier nothwendig.

Müce ist nicht Schochs Meinung. Wer sind wir? Die Stellvertreter des souverainen Volks, und als diese können wir im Namen des Volks vergeben; aber sollen wir dieses jetzt thun? Ich behaupte, es wäre grausam gegen das Vaterland gehandelt, jezt alle die Verföhler, Vaterlandsmörder, u. d. g. zu begnadigen. Ich bin nicht Preux Meinung, das Wallis dient mir gerade zum Gegenbeispiel; denn dort ist durch Pfaffen und andere Böswichter im May 1798 ein Aufruhr entstanden; sie wurden geschlagen, zahlten Contribution, und ein Jahr darauf wurden sie wieder verführt, und die Verheerung des Wallis ist Zeuge, daß von solchen Menschen keine Besserung, auch nicht einmal durch Vergebung zu erhalten ist; wann sie nicht mehr Schaden können, dann wohl will ich für Amnestie stimmen; aber dieß ist erst nach dem Frieden der Fall; also keine Amnestie bis zum Frieden! Und wenn ich sterben müßte, werd ich nicht dazu stimmen, denn man hat nicht die einfältigen verführten Bauern im Auge; also laßt uns sorgen, daß nicht neue Bippern ins Land kommen, um dasselbe unglücklich zu machen; übrigens fodre ich selbst baldige Beurtheilung der Eingekerkerten.

Uderwerth. Einer der Präopinanten glaubt, daß die Amnestie erst bei einem Friedensschluß ertheilt, und bis dorthin jede Frage vertagt werden soll: ich aber glaube, daß es jezt der schicklichste Zeitpunkt ist, eine eingeschränkte Amnestie zu bewilligen. Entwerfen wir uns das Bild der traurigen Lage unsers unglücklichen Vaterlands: die Armen kaffen erschöpft, die Truppen oft ohne Sold, die Beamten ohne Besoldung, die Geistlichen ohne Einkommen, ganze Kantone im tiefsten Elende, ganze Dörfer und Flecken verheert, manche Familien in der erbärmlichsten Armut! Ach! und das Bild ist noch nicht vollendet, zu allen diesen Uebeln kömmt noch ein größeres! ich meyne die Uneinigkeit, die sich unter die Helvetier im Allgemeinen, als eine unglückliche Folge der Revolution eingedrungen. Haben wir jenen Uebeln allen abgeholfen und diesem nicht, so ist unser Vaterland eben noch nicht gerettet. — Wollen Sie, BB. Repräsentanten, Krieg oder Neutralität? wollen Sie den ersten, so wird er lächerlich, wenn nicht die innigste Vereinigung alle Helvetier aufs engste miteinander verbindet; wollen Sie die Neutralität, welche den allgemeinen Wunsch aller einsichtsvollen und gutdenkenden Männern seyn dürfte, so ist unstreitig auch eines der zuverlässigsten Mittel, dieselbe zu befördern, eine unsern Bedürfnissen und Charakter auppaffende Constitution.

(Die Fortsetzung folgt.)



# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXXXV.

Bern, 28. Februar 1800. (9. Ventose VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Anderwerths Meinung.)

Wie wollen Sie aber eine solche, wenn auch wir Gesetzgeber uns über dieselbe vereinigen könnten, von dem Volke annehmen machen, so lange noch Partethei dasselbe untereinander trennt? Bedarf es wohl eines Beweises, daß eine zweckmäßige Amnestie offenbar die erwünschte Wirkung haben werde, den Partetheigeist auszurotten, und die Helvetier alle endlich unter sich zu vereinigen? Ich bin wenigstens vollkommen davon überzeugt, und stimme daher nicht zur Vertagung, sondern zur Annahme des ersten Artikels.

Pozzi wundert sich über Müce's Aeußerung, da er doch, als es um Begnadigung der sogenannten patriotischen Auführer der italienischen Kantone zu thun war, von keiner Bedingung nichts hören wollte, ungeachtet jene gemordet, geprügelt und die Freiheitsbäume umgeschmissen haben, und jeue Gegenden von Helvetien trennen wollten.

Desloes gesteht, daß im Wallis die größte Erbitterung und Abneigung gegen die Regierung herrscht; aber sie rühren hauptsächlich von den falschen Massregeln her, welche die Regierung nahm, und also ist auch dort Amnestie zweckmäßig; aber unmöglich können wir in diesem schon die Ausnahmen festsetzen, und also ist Grafs Antrag unzweckmäßig. Er stimmt zum S.

Sapany. Die Unabhängigkeit und die bürgerliche Sicherheit sind dem Staat zu wichtig, um diejenigen, welche dieselben angegriffen haben, sogleich zu begnadigen; ich weiß, daß wir in unserm Herzen keine Rache fühlen, aber wir sind der Republik Sicherheit schuldig, und also können wir uns nicht durch unser gutes Herz hinreissen lassen. Obgleich Huber seinen Vorbericht zurückzog, so erlaube ich mir doch einige Bemerkungen darüber, weil derselbe hier und da von widrigem Eindruck seyn kann, denn der

Ruhm der alten föderalistischen Regierungen, den er uns machte, scheint auf neuen Föderalismus hinzuweisen, und man frage die unterdrückten Bürger des Wallis, des Lemman, von Bern, Luzern, Zürich u. s. w., und man wird hören, wie schön die Gerechtigkeit unter den alten Regierungen beobachtet ward. Was das Gutachten selbst betrifft, so glaube auch ich, eine bedingte Amnestie könne zweckmäßig seyn, allein wir müssen uns vor den ausgewanderten Verschwörern hüten, und nie werde ich dazu stimmen, daß wir unsrer neuen Volkziehung so viel Willkühr überlassen, wie das Gutachten anrath; ich weise also das Gutachten unter diesen beiden letzten Gesichtspunkten der Commission zurück.

Villeter. Müce's Grundsätze sind wichtig, allein wir sind leider nicht im Fall, denselben zu folgen, denn es sind wirklich mehrere hundert Bürger, die wegen gegenrevolution. Handlungen noch müßten beurtheilt werden, wenn wir nicht allgemeine Vergebung schenken; aber die Amnestie, die wir bedürfen, muß nicht auf die auswärtigen Verbrecher ausgedehnt werden; ich stimme also mit Sapany zur Rückweisung an die Commission.

Suter. Ich hätte gewünscht, daß man bei der Hauptsache geblieben wäre; die alten Regierungen gehen uns nichts mehr an, sie sind von den Franken gestürzt worden, das Verdienst gehört nicht uns, und Lob an die jetzigen Regenten ist auch unschicklich, denn man soll nie ins Angesicht loben. Was die Sache selbst betrifft, so war ich, glaubt mir, der erste, welcher bei Anlaß der Interimsregierung von Zürich die Amnestie vorschlug, und das Direktorium wünschte sie auch, und hat wirklich an derselben gearbeitet. Wenn wir unsre verheereten Thoren, unsre innern Spaltungen betrachten, wer muß nicht Vergebung, wer nicht Vereinigung wünschen? Und die Art, wie die neue Constitution bei uns eingeführt worden, laßt wenigstens die Frage zu, ob es nicht ehrenvoll für diejenigen Helvetier war, sich der Annahme derselben so kräftig zu widersetzen. O Schindellegi! o Stanz! euch wird man unter diesem Gesichtspunkt nie vergessen! — Und Steiger, daß er sich als achter alter Schweizer dem



Einfluß einer fremden Macht zur Umschaffung seines Vaterlandes widersetzte, und selbst von der Kapitulation, die man zu schließen im Begriff war, ausgenommen seyn wollte, ist mir in dieser Hinsicht ehrwürdig; — aber daß er die Waffen gegen sein Vaterland ergriff, dieß verzeihe ich ihm nie; wäre er 30 Jahr jünger gewesen, und hätte sich besser nach den neuern Begriffen richten können, ich hätte ihm meine Stimme zum Direktor gegeben. Eine Amnestie aber ist um so nöthiger, da in den meisten Gegenden die Aufstände aus Irrthum entstanden; das Volk kannte unsere Gesetze nicht, es fürchtete für seine Religion, und darum ward es unglücklich. Aber bei einer Amnestie ist jede Ausnahme schädlich, weil sie zu ewigen Prozessen Anlaß giebt; aber die nothwendige allgemeine Amnestie muß wohl jetzt dekretirt, aber erst nach dem Frieden in Vollziehung gesetzt werden; dieß ist meine Meinung.

Fierz will wohl zu einer Amnestie stimmen, um zu zeigen, daß man vergeben will, aber er erwartet nicht viel von derselben, denn wenn die, welche wider das Vaterland kämpften, neben diejenigen stehen, welche wider dasselbe gehandelt haben, so wird dadurch weder besondere Zufriedenheit, noch Vereinigung bewirkt werden; und wenn wir die alte Schweizergeschichte durchsehen, so zeigt sich nichts von solcher Amnestie darin; denn als die Zürcher vor etlich hundert Jahren eine Revolution machten, so wurden die Ausgewanderten bekriegt und nicht begnadigt; und als die Ländler die österreichischen Landvögte verjagten, so hatten diese noch sehr viele Freunde im Lande, diese wurden unter dem Namen, Banditten verwiesen, und als Krieg ins Land kam, schlugen sich diese Banditten mit ihren Landsleuten für ihr Vaterland, und erst dann wurden sie begnadigt; ich weiß aber nicht, daß unsre Gegenrevolutionairs sich mit uns für das Vaterland schlugen, und sehe also auch keinen eigentlichen Grund zur Amnestie vorhanden.

Cartier. Wäre die Regierung von allen Fehlern frei, hätten die Cantonsbeamten und Richter ihre Pflicht gehörig erfüllt, und wäre Vereinigung in unserm Vaterlande nicht so nothwendig, so würde ich vielleicht auch noch nicht für Amnestie stimmen, allein leider ist alles dieses nur zu sehr der Fall, und diesem haben wir selbst unsern jetzigen Druck zuzuschreiben; laßt uns also besonders der Einigkeit wegen den Grundsatz der Amnestie annehmen, aber ja nicht unter Suters Bedingung, sonst würden wir allen Feinden das Messer gegen uns in die Hände geben, um bis zum Frieden uns zu schaden.

Man geht zum Abstimmen, und der § wird ohne Abänderung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 18. Februar.

Präsident: Carrard.

Die Gemeinde Hermetschwyl, im Kanton Baden, bittet um Nachlaß des Bodenzins von 1798, wegen den bedrangten Umständen, in denen sie sich befindet.

Auf Cartiers Antrag wird diese Bittschrift an den Vollziehungsausschuß gewiesen.

Einige Bürger der Gemeinde St. Livres, Distrikt Aubonne, beschwerten sich gegen zwei von der Gemeindegammar genommene Beschlüsse, durch welche dieselbe einen Theil der Gemeindegüter zu verkaufen beschloß, und die ungeheurateten Bürger von dem Ankauf solcher Güter ausgeschlossen hat.

Cartier begehrt Zuweisung an den Vollziehungsausschuß, weil er glaubt, daß die Gemeindegammar dazu nicht befugt sey.

Secretan beruft sich auf den 118. § des Municipalitätsgesetzes, welcher in Gemeinaden, deren Bevölkerung nur 1300 Seelen oder darunter beträgt, zur Veräußerung solcher Gemeindegüter die Einwilligung aller Antheilhaber fodert; daher schlägt er die Tagesordnung, worin auf diesen §, vor.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Fizi trägt in einer Ordnungsmotion darauf an, den Vollziehungsausschuß einzuladen, den gesetzgebenden Rathen anzuzeigen, wie viele Unterstützung jedem Kanton abgereicht worden sey.

Desloes begehrt hierüber die Tagesordnung, weil dieß zu nichts nützt, und auf der andern Seite dem Vollziehungsausschuße unendlich Mühe macht.

Cartier folgt Desloes, weil dieses in der Staatsrechnung vorkommt; hätte Fizi Auskunft von dem Vollziehungsausschuße begehrt, wie dieser das dekretierte Eins von Tausend verwendet habe, so würde er ihn unterstützen, weil ein besonders Gesetz ausdrücklich begehrt, daß alle Monat über die Verwendung dieser Auflage-Rechnung abgelegt werden soll.

Fizi erklärt, daß er seinen Antrag auf diese von Cartier angebrachte Art, gemacht haben wolle.

Desloes unterstützt ihn, und die Einladung wird beschlossen.

Rilchmann stattet Bericht ab, über die von der Gemeinde Rußwyl wegen dem gezwungenen Anleihen der Gemeindegüter unterm 14. Jan. eingereichte Bittschrift, in der sie fodert, daß ihre Waldungen, welche sie als Partikulareigenthum besitzen, von dem Anleihen ausgezogen seyen, und schlägt vor, diese Bittschrift an den Vollziehungsausschuß zu übersenden.

Cartier unterstützt den Antrag der Commission, bemerkt aber, daß sie sich irre, wenn sie glaube, daß das gezwungene Anleihen nur von dem reinen Ertrag der Gemeindegüter bezogen werden müsse,



indem dasselbe von dem wahren Werth derselben zu entrichten sey.

Desloes folgt Cartier.

Die Bittschrift wird an den Vollziehungsausschuß gewiesen.

Auf Würschs Antrag erhält Hirt auf 3 Wochen Urlaubsverlängerung.

Elmlinger erhält für 10 Tage Urlaub.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Amnestie wird in Berathung gezogen.

§ 2. Kellstab. Ich habe gestern begehrt, daß man eine Ausnahme von der Amnestie für die Abwesenden, welche die Waffen gegen das Vaterland tragen, festsetze: ich wiederhole heute diesen Antrag, daß man als Zusatzartikel beifüge, daß sich die Amnestie nur auf die inner den Grenzen der Republik sich befindenden Bürger beziehen soll.

Cartier. Diese Ausnahme ist billig, wenn sie sich nur auf diejenigen erstreckt, welche die Waffen tragen, aber nicht, wenn sie auf alle Abwesende ohne Unterschied ausgedehnt werden sollte, weil mancher aus bloßer Furcht das Vaterland verlassen hat. Er begehrt daher Rückweisung dieses Antrags an die Commission.

Kellstab. Es existirt kein Gesetz gegen die Ausgewanderten, mithin können sie zurückkommen, wenn sie wollen; ich schlage vor, daß alle diejenigen von der Amnestie ausgeschlossen seyen, welche jetzt noch als Offiziers oder Gemeine, oder als sonst Angestellte unter einer gegen unser Vaterland und die heilige Sache der Freiheit und Gleichheit kriegsführende Macht im Solde stehen.

Carmintran begehrt Zurückweisung dieses § an die Commission, weil er es ungerecht und unpolitisch findet, die Auswärtigen von der Amnestie auszuschließen, da unter ihnen gewiß auch solche sich befinden, die bloß aus Furcht oder Noth geflohen sind; man schränke sich doch bloß auf die Rädelsführer ein, und suche durch Güte alle andern zu gewinnen.

Secretan. Man schlägt vor, die Ausgewanderten von der Amnestie auszuschließen; allein ich möchte unterscheiden zwischen denjenigen, die sich gegen das Vaterland verschworen haben, und jenen, die sonst draußen sind. Die ersten nimmt der 2te Artikel des Rapports schon aus; aber in Rücksicht der zweiten möchte ich Einschränkungen machen. Ich würde in Betreff des Militärs unterscheiden; die Offiziers, Werber und Anführer würde ich von der Amnestie ausschließen, oder wenigstens sie für diese bis zum Frieden vertagen, weil man von ihnen vermuthen muß, daß sie nicht unter die Verführten zu zählen sind, welches aber wohl der Fall bei den gemeinen Soldaten ist, und daher müssen diese in die Amnestie eingeschlossen werden; nur wünschte ich dann, daß ihnen ein kürzerer Termin als der von 6

Monaten, etwa nur 1 Monat bestimmt werde, binnen welchem ihnen Amnestie gestattet sey, und daher schließe ich auf Rückweisung des §. an die Commission.

Huber. Die Commission hat geglaubt, da sie die Anführer von der Amnestie ausschloß, daß das durch der Unterschied zwischen Offiziers und Gemeinen schon festgesetzt sey, in so weit es unter den erstern einige giebt, die wirklich unter die Rädelsführer zu zählen sind. Sonst finde er nicht, wie man im Allgemeinen die Offiziers davon ausschließen könne? Kann es nicht auch unter ihnen Vertreter geben? Können sie nicht unserm Vaterland weit nützlicher als die gemeinen Soldaten werden? Wann man sie ausschließet, so werden sie die gemeinen Soldaten abwendig machen, daß sie nicht zurückkehren. Und was für Offiziers soll man annehmen? Den Staab, oder bis zu welchem Grad soll die Ausnahme gelten? Die Commission hat geglaubt, daß unter den Offiziers nur diejenigen ausgeschlossen seyn sollen, die Truppen gesammelt, und als Generale ganze Corps angeführt haben, und daher bedient sie sich auch des Ausdrucks Anführer. Wenn man übrigens die Sache der Commission zurückweisen will, so wünscht er nur, daß man die Grundsätze festsetze, nach denen dieselbe arbeiten soll.

Cartier kommt von seiner Meinung zurück, und begehrt über Kellstabs Antrag die Tagesordnung; man muß die Amnestie so weit ausdehnen als möglich ist; man muß suchen sich Freunde für die Verfassung zu machen und nicht sich an Feinden zu rächen. Das Gesetz muß sehr deutlich und bestimmt seyn, und vorzüglich die Ausnahmen von demselben; sonst wird jeder, der die mindeste gegenrevolutionäre Handlung unternahm, sich von der Amnestie ausgeschlossen glauben, und diese also ohne Wirkung bleiben.

Graf kann weder Kellstabs noch Cartiers Meinung ganz beistimmen. Man kann den Offiziers nicht so ganz ohne Unterschied Amnestie ertheilen; wenigstens jetzt noch nicht; es mögen freilich einige aus Mangel in fremde Dienste getreten seyn; aber was hat man von ihnen zu erwarten wenn sie zurückkommen? Man ruft einen großen Haufen Müßiggänger ins Land zurück, und es könnte dazu kommen, daß man die braven Leute von den Plätzen entfernen, und sie ihnen einräumen würde. Er will nicht sagen, daß man ihnen keine Amnestie geben soll, nur jetzt nicht. Im übrigen wollte er lieber drei als nur einen Monat Zeit für die Abwesenden zur Rückkehr bestimmen; man soll die Offiziers von der Amnestie ausschließen, und etwa nur einzelne von ihnen begnadigen. Er stimmt zur Zurückweisung an die Commission.

Grafenried. Es scheint, wir alle führen, daß Neutralität, Eintracht und Vereinigung notwendig



sey; aber bald sollte man glauben, wir führten diese Sprache nur im Munde und nicht auch im Herzen. Wenn ihr die Chefs von der Amnestie ausschließet, glaubt ihr dann, daß sie dann nicht alles anwenden werden, die Gemeinen von jeder Rückkehr abzuhalten, und bei den Coalisirten gegen Neutralität aus allen Kräften zu arbeiten? Ich kenne 3 Klassen von Ausgewanderten: Die ersten sind fort aus Abneigung gegen die Verfassung, und die Art ihrer Einführung? Und da fragen wir uns selbst, ob wir mit dieser wohl zufriedener seyn dürfen. Die zweite sind wirklich verführt worden durch verschiedene Anlockungen und Belohnungen, und verdienen also gewiß Begnadigung, sie werden gewiß zurückkommen, sobald der Einfluß ihrer Chefs aufhört. Die dritte sind aus Noth, aus Mangel der Versorgung fort. So gieng Hauptmann Gatchet, Bachmann u. a. m. fort, weil man ihnen keine Dienste unterm vorigen Directorium geben wollte, weil ihre Unverwandten Oligarchen waren, ungeachtet Tapferkeit und militärische Kenntnisse für sie sprachen. Entweder ertheilt die Amnestie recht oder gar nicht. Wann die vollziehende Gewalt als Bedingniß der Neutralität die allgemeine Amnestie gestatten muß, wo bleibt dann das Verdienst und die Ausöhnung? Folget dem Beispiel des großen Bonaparte; er ertheilt die Amnestie den Chefs, und dann hörten die Gemeinen von selbst auf, ihre gegenrevolutionäre Schritte fortzusetzen; er giebt dem Volk die Geistlichen wieder, und söhnt dadurch alle aus. Ich begehre daher über Kellstabs Antrag die Tagesordnung, und die Amnestie allgemein oder gar nicht.

Kellstab. Ich schmeichelte mir nicht, daß man nicht gegen meinen Antrag Einwendungen machen werde, eben so wenig, daß sich nicht auch Vertheidiger für Kovereca und Compagnie hervorthun werden; ich habe mich auch geäußert, daß man die gemeinen Soldaten unter die Amnestie einschließe; aber ich glaubte, dieß wäre unmöglich, ohne nicht zugleich auch die Offiziers mit darunter zu begreifen, und deswegen trug ich darauf an, die Abwesenden, welche Waffen gegen uns tragen, davon auszuschließen. Wir sind es den wahren Vaterlandsfreunden und Vertheidigern schuldig, dieses zu thun. Gern wollte ich Secretan beistimmen; aber wie wollet ihr dieses den gemeinen Soldaten beibringen? Einzelne Ausnahmen zu machen, dazu möchte ich gar nicht stimmen, und am allerwenigsten, daß diese dem Vollziehungsausschuß überlassen werden sollten. Ja, wenn man diese Sache Engeln überlassen könnte; aber so lange Menschen im Vollziehungsausschuße sind, so könnten Bettlern und Bazen mit ins Spiel kommen, und ich sah überhaupt von dem Vollziehungsausschuß noch keine vorzügliche Handlungen, die mich in einem solchen Irrrauen bewegen könnten,

wann nicht dieß ein Verdienst ist, daß er verdienstvolle Beamtete entläßt.

Erlacher. Ich habe schon vor einem halben Jahre beim vorigen Directorium Amnestie begehrt für die Verführten, aber nicht für die Mädelstäter; es nimmt mich Wunder, daß Männer in unserer Versammlung sich dieser Schurken annehmen, und daß die Versammlung sie nicht mit Unwillen abweist. Gesezt wir nähmen das Offiziercorps auf, und es brähe Krieg aus, so wären sie alle gegen uns, und wir hätten die Diebe alle bei sich, die uns bestohlen haben. Bonaparte traktirt mit den Chefs im Innern, aber nicht mit den Emigrirten; ich unterstütze Secretan, die Offiziers bis zum Frieden von der Amnestie auszuschließen.

Graf beharret auf seinem Antrag.

Euter. Ich lobte gestern den Schultheiß Steizger, aber ich sagte am Ende, wie gröblich er sich versündigt, daß er gegen sein Vaterland die Waffen ergriff; dies kann nie entschuldigt werden. Ich war gestern einzig in meiner Meinung, daß man die Amnestie dekretiren, aber sie erst beim Friedensschluß ausführen soll, und nicht jetzt, wo die Neutralität nicht so nahe ist, als man sich einbilden dürfte. Es reimt sich nicht mit der Gerechtigkeit und Ehrlichkeit zusammen, die Verführer so wie die Verführten zu begnadigen; man muß diese zwei Classen wesentlich unterscheiden. Ich kenne zwar Gatchet, von dem Grafenried sprach, persönlich, und ich will seinen Eigenshaften Gerechtigkeit wiederfahren lassen; aber er hätte nicht gegen sein Vaterland kämpfen sollen; lieber Hungers sterben, als das Vaterland verlassen, oder wohl gar gegen dasselbe kämpfen. Eben so wenig möchte ich der vollziehenden Gewalt hierin einige Willkühr gestatten; die Constitution hat dieses Recht dem gesetzgebenden Corps vorbehalten; ich begehre Zurückweisung an die Commission.

Fizi folgt Eutern, weil es jetzt nicht thunlich ist, eine allgemeine Amnestie zu gestatten.

Der Rapport wird an die Commission zurückgewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Grosser Rath, 19. Hornung.

Präsident Carrard.

Anderwerth zeigt der Versammlung an, daß ihm ein Auszug aus dem Protokoll vom 17. dieß gestellt worden, worin die Commission über das bürgerliche Gesetzbuch aufgefordert werde, inner 3 Tagen Rapport über die Art und Weise abzustatten, nach welcher das bürgerliche Gesetzbuch abgefaßt werden soll: Es sey der nämlichen Commission der Antrag Erlachers, ein gleiches Erbrecht für ganz Helvetien zu entwerfen, zugewiesen worden.

(Die Fortsetzung folgt.)



# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXXVI.

Bern, 28. Februar 1800. (10. Ventose VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Anderwerths Antrag.)

Der Beauftragte der Commission, Koch, sey frank; die Majorität der Commission habe den Schluss gefasst, der Versammlung vorzutragen, diesen Gegenstand bis zur Einführung der neuen Constitution zu vertagen, weil das Gesetzbuch im Zusammenhang und nicht stückweise abgefasst werden müsse. Zugleich erklärt Anderwerth, er habe seine Meinung hierüber schon mehrere mal der Versammlung eröffnet, daß er keine Gründe einsehe, warum nicht die Hauptgegenstände des bürgerlichen Gesetzbuches besonders behandelt werden könnten. Er wünscht, daß die Versammlung darüber die Gedanken der rechtsgelehrten Mitglieder dieser Commission vernehmen möchte.

Erlacher begehrt neuerdings bestimmt, daß das Erbrecht in ganz Helvetien gleich seyn soll, und legt zu diesem End einen Auszug aus dem preussischen Gesetzbuch vor, welchen er einer besondern Commission zur Prüfung zuweisen will, weil wir ja doch auch den Criminalcodex entlehnten.

Cartier unterstützt Erlachern und sieht nicht ein, warum die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches die ausschließliche Arbeit der Rechtsgelehrten seyn soll: man soll Erlachers Antrag an die bestehende Commission weisen.

Secretan. Es wäre sonderbar, ein Erbrecht aus einem despotischen Staat für ein freies Volk annehmen zu wollen; ich begreife die Verzögerung des Code civil nicht; man kann ihn vor der Constitution machen. Ich begehre über alles die Tagesordnung.

Erlacher. Koch hat erst gesagt, die Commission könne über das Erbrecht nicht eintreten, bis zur Abfassung eines Code civil, und dieser könne vor Einführung der Constitution nicht bearbeitet werden. Er begreife aber dieses nicht; man kann ja die

Grundsätze wegen dem Erbrecht aufstellen; es scheint, die Advokaten können wohl disputieren, aber nichts schaffen.

Graf fodert Niederlegung einer eignen Commission, um Vorschläge zu machen, wie der Code civil abzufassen sey.

Anderwert. Eben diesen Auftrag hat die bestehende Commission, von der ich sprach; da der Beauftragte derselben frank ist, so bestimme man einen längern Termin für ihr Gutachten.

Deloës begehrt, daß diese Commission bis in 8 Tagen rapportiere.

Die Versammlung beschließt, hierüber eine neue Commission zu ernennen, welche über die Art, nach welcher das bürgerliche Gesetzbuch bearbeitet werden soll, Vorschläge zu machen beantragt wird.

Der Präsident ernennt in diese Commission: Huber, Cartier, Germann, Anderwert, Secretan.

Anderwert begehrt Entlassung aus dieser Commission: man geht zur Tagesordnung.

Das Gutachten über die Amnestie wird in Berathung gezogen.

Huber als Präsident der Commission zeigt an, daß dieselbe zufolge den gestern gemachten Bemerkungen den Rapport dahin abgeändert habe, daß sie den 3. Artikel auch auf die Oberoffiziers, die in Truppen wider die Republik dienen, ausdehne, und also auch diese von der Amnestie ausnehme. Den 4ten Artikel hat sie durchgestrichen, und den 5ten dahin geändert: „Wenn die vollziehende Gewalt gut findet, über die Ausnahmen des 2ten und 3ten § des Gesetzes dem gesetzgebenden Corps besondere Begnadigungen vorzuschlagen.“

Kellstab erinnert, daß der 2. Art. noch nicht angenommen sey.

Seinem Antrag zufolge wird der 2. Art. abgelesen. Cartier. Dieser Artikel ist zu unbestimmt; wer ist als erster Anstifter zu betrachten? Man muß die Haupttrüdführer näher bestimmen oder sie benennen oder den § austreichen.

Huber. Wie will man dieses näher bestimmen? Wenn man die Sache will, so weiß man wohl, wer darunter verstanden werden soll. Man wollte so wenig



Ansnahmen machen als möglich, und die nähere Bestimmung der vollziehenden Gewalt überlassen: da nun dieß letztere unterbleiben mußte, so ist eine nähere Bestimmung nicht wohl möglich.

Grafenried. Wir haben den allgemeinen Grundsatz angenommen, Unmacht zu bewilligen: wenn wir aus derselben einigen Nutzen ziehen wollen, muß sie allgemein seyn; aber die Ausführung können wir verschieben, bis uns der Vollziehungsausschuß den Vorschlag macht, wie sie im Innern und Aeußern anzuwenden sey. So ist die Sache nicht deutlich bestimmt: wer sind die Häupter? etwan die Interimsregierungen, die Truppen aufstellten? Also begehre ich Durchstreichung dieses §.

Erlacher unterstützt den Artikel; wir können den Vorschlag des Vollziehungsausschusses nicht abwarten.

Huber. Was Grafenried begehrt, ist im 5. § enthalten.

Der 2. § wird angenommen.

§ 3. Ruhn. Die Reaction ist undeutlich: Anstatt Anführer von Truppenkorps in fremden Diensten, muß es heißen: Daß sie bei fremden Mächten in Diensten stehen, die gegen die Republik kämpfen.

Huber bemerkt, daß der § Ruhns Wunsch gemäß abgefaßt ist.

Der § wird angenommen.

Der 4. Artikel ist durchgestrichen.

Die Artikel 5—10 werden unverändert angenommen.

§ 11. Cartier. Was versteht man unter Ortsobrigkeit? den Agent oder die Municipalität?

Huber. Man hat nur Ortsobrigkeit gesetzt, damit die vollziehende Gewalt nach Beschaffenheit der Umstände diese Aufsicht dem Agent oder der Municipalität übertragen kann.

Der § wird angenommen.

§ 12. Erlacher wünscht, daß man anstatt 6 Monaten nur 3 Monate Zeit festsetze.

Huber stimmt bei, denn die Commission schlug nur darum 6 Monate vor, weil der Vollziehungsausschuß das nämliche that.

Der § wird mit Erlachers Abänderung angenommen.

§ 13 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 14. Mellstab. Der Vollziehungsausschuß soll das Recht nicht haben, die Begnadigten der Aufsicht nach seiner Willkühr zu entlassen: jene soll bis zum Frieden dauern.

Anderwert unterstützt den §. Ihr wollt auf der einen Seite begnadigen, und auf der andern durch eine strenge Aufsicht die Begnadigung erschweren. Wozu weiter Aufsicht, wenn man von der Rechlichkeit des Mannes überzeugt worden ist?

Huber. Man darf nur den vorhergehenden § lesen, der alle diese Zweifel heben wird.

Emär folgt. Der § wird angenommen.

§ 15 wird auch angenommen.

§ 16. Mellstab. Dieses möchte ich dem Vollziehungsausschuß nicht überlassen; es sind ganze Gemeinden im Fall um Nachlaß dieser Kosten einzukommen: es könnten da Betteln und Basen das Spiel treiben. Ich weiß ohnehin nicht, in welcher Verbindung der Vollziehungsausschuß steht: man hat 8 Tage vor der Entlassung des Statthalter Pfenningers Jedel angeschlagen gefunden, auf denen es hieß: Erstathalter Pfenninger.

(Die Fortsetzung folgt.)

Zuschrift des B. Unterstatthalter Welti von Zurzach.

(Siehe große Rathssitzung vom 22. Jan. pag. 196. des neuen republ. Blatts.)

Bürger Repräsentanten!

Nach dem Directorialbeschlusse vom 12. Christmonat des verfloffenen Jahres soll nun auch der Distrikt Zurzach alle Abgaben für das Jahr 1798 und 1799 in einer kurzen Zeitfrist bezahlen. Bürger Repräsentanten! ich halte es für Pflicht, als Statthalter dieses Distriktes, im Namen desselben über diese Forderung zu Euch zu sprechen. Die Verbindlichkeiten meiner Stelle können die Befugnisse hierzu unmöglich ausschließen, oder gesetzt auch, daß sie es thaten, so betrachtet meine Vorstellung bloß als Bitte eines Privatbürgers, dem es doch wohl erlaubt seyn muß, Euch durch Thatsachen über das Elend des Vaterlandes zu unterrichten, und über die wahre Lage desselben die Augen zu öffnen. — Noch heiliger wird mir diese Pflicht, wenn ich sehe, daß in keiner von Euren Discussionen, in keinen öffentlichen Blättern von dem armen Canton Baden auch nur die Rede ist, als ob er von Gott und den Menschen ganz verlassen wäre. Haben wir etwa in unserm Canton nichts gelitten, Bürger Repräsentanten? Sind es etwa die Cantone Sentis, Thurgau, Zürich, Linth, allein, die verheert, erschöpft, ausgefogen, zu Grunde gerichtet sind? Sahen wir etwa keinen Feind? Drückten uns keine Einquartierungen zu Boden? Schlug man sich auf unsern Feldern nirgends? Ward uns die vorjährige Heu- Frucht und Weinerndie ohne Abbruch zu gut?

Man sollte es fast denken, da keine Seele von uns und unserm Elend spricht, keine Zunge und keine Feder sich bewegt, die Hülfe unserer weniger bedrängten Brüder für uns zu ersehen, als es für andere Cantone geschehen ist. Weiß man denn gar nicht mehr, oder denkt niemand daran, daß die